

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
**Mag.DJ/SYL/MS**

Klappe (DW) Fax (DW)  
**39171/39178**

Datum

**22.05.2015**

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz geändert werden. BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015**

Der ÖGB bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der ÖGB begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Teilpension. Bereits im Jahr 2011 haben die Sozialpartner im Rahmen des Bad Ischler Dialogs unter anderem die Einführung einer Teilpension vorgeschlagen, um das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Der ÖGB befürwortet, dass die Idee der Teilpension durch zusätzliche Bestimmungen im Rahmen der Altersteilzeit umgesetzt werden soll.

Von manchen älteren ArbeitnehmerInnen besteht der Wunsch die Arbeitszeit zu reduzieren und dafür im Gegenzug länger erwerbstätig zu sein. Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage kann man die kontinuierliche Altersteilzeit bis zum Regelpensionsalter ausüben, wenn diese insgesamt nicht länger als fünf Jahre dauert. Bei der kontinuierlichen Altersteilzeit bekommt der Arbeitgeber 90 % des Aufwandes ersetzt, in Zukunft sollen 100 % refundiert werden, sofern der Beschäftigte bereits einen Anspruch auf die Korridorpension hat und somit ein Fall der Teilpension vorliegt. Die geplante Erhöhung des Aufwandsersatzes für die Arbeitgeber wird in der Praxis sicherlich dazu führen, dass mehr Betriebe motiviert sein werden, eine Vereinbarung über eine kontinuierliche Altersteilzeit bis zum Regelpensionsalter abzuschließen.

Obwohl der ÖGB grundsätzlich den Plan eine Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit einzuführen begrüßt, ist zu kritisieren, dass Frauen für viele Jahre von den neuen Bestimmungen ausgeschlossen sein sollen. Dieser Effekt tritt dadurch ein, dass die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit nur dann zur Anwendung kommt, wenn bereits ein Anspruch auf eine Korridorpension besteht. Laut den Erläuterungen sollen die neuen

Regelungen Menschen, die bereits einen Pensionsanspruch haben, motivieren, nicht vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zum Regelpensionsalter weiter erwerbstätig zu sein. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, warum dieses Ziel nur für potentielle Korridorpensionisten gilt und nicht für Menschen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine andere vorzeitige Alterspension erfüllen.

Der ÖGB tritt dafür ein, dass auch für Frauen entsprechende Bestimmungen für eine Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit geschaffen werden. Konkret schlägt der ÖGB vor, dass auch die Arbeitgeber von Frauen jeweils drei Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters einen 100 % Aufwandersatz erhalten können, sofern eine kontinuierliche Altersteilzeit ausgeübt wird und die Betroffenen bereits einen Anspruch auf eine Pensionsleistung erworben haben. Nach der geltenden Rechtslage können Frauen der Jahrgänge 1959 bis 1961 auf Grund der Langzeitversichertenregelung noch vor dem 60. Lebensjahr in Pension gehen. Auch diese Arbeitnehmerinnen können mit ihrem Arbeitgeber eine kontinuierliche Altersteilzeit bis zum Regelpensionsalter vereinbaren, sofern diese nicht insgesamt länger als fünf Jahre dauert. Nach dem vorliegenden Entwurf würde der Betrieb in solch einer Konstellation 90 % des Aufwandes ersetzt bekommen, wenn jedoch ein Mann die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllt - eine Pensionsart bei der weniger Versicherungszeiten als bei der Langzeitversichertenregelung notwendig sind -, bekommt der Arbeitgeber 100 % refundiert, da die Regelungen über die erweiterte Altersteilzeit bzw. der Teilpension zur Anwendung kommen. Aus Sicht des ÖGB ist diese Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Konsequenterweise sollte in beiden Fällen ein vollständiger Aufwandersatz erfolgen.

Auch unter dem Blickwinkel des Europarechtes sollte die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit für Frauen ermöglicht werden. Nach der vorliegenden Konzeption handelt es sich bei der Teilpension bzw. erweiterten Altersteilzeit um keine Pensionsleistung im Sinne des Europarechtes, da lediglich die Bestimmungen über die Altersteilzeit und keine im Pensionsrecht geändert werden. Europarechtlich ist somit die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit ein Entgelt oder allenfalls eine Leistung der Arbeitsmarktpolitik, Bereiche in denen eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern unzulässig ist. Auch vom finanziellen Standpunkt aus ist es nicht verständlich, dass die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit für Frauen nicht zur Anwendung kommen soll. Laut den Erläuterungen werden die geplanten Regelungen zu einer Ersparnis für den Staat führen. Die Öffnung der Teilpension bzw. erweiterten Altersteilzeit für Frauen würde daher zu einer zusätzlichen Entlastung des Bundeshaushaltes beitragen.

Laut dem Gesetzesentwurf ist eine Voraussetzung für die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit die „kontinuierliche Verringerung der Arbeitszeit“. Unklar ist, ob diese Regelung die Möglichkeit beinhaltet, die Arbeitszeit ausgehend vom bisherigen Ausmaß schrittweise auf 40 bis 60 Prozent zu verringern oder ob die Reduzierung sofort eintreten und kontinuierlich fortgesetzt werden muss. Bezuglich dieser Frage sollte der Gesetzestext eine klare Regelung vorsehen.

Eine weitere Voraussetzung für die Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit ist, dass man die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob ein Arbeitgeber für einen Mann, der bereits die Erfordernisse für

die Langzeitversichertenregelung erreicht und somit wesentlich mehr Beitragsjahre erworben hat, oder für einen Schwerarbeiter ab dem 62. Lebensjahr, der ebenfalls mehr Versicherungsjahre als ein Korridorpensionist benötigt, die 100 % Förderung bekommt. Aus Sicht des ÖGB ist diese Frage zu bejahen, da ein langzeitversicherter Mann oder ein Schwerarbeiter ab dem 62. Lebensjahr jedenfalls auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllen. Würde man den Gesetzesentwurf anders interpretieren, hätte dies zur Konsequenz, dass ein Arbeitgeber z. B. für jemanden, der ab dem 62. Lebensjahr die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllt, die 100 % Förderung bekommt, erreicht die gleiche Person aber z.B. ab dem 63. Lebensjahr auch die Erfordernisse für eine andere Pensionsart, müsste der Aufwandsersatz wieder auf 90 % gekürzt werden. Aus Sicht des ÖGB sollte man die oben aufgezeigte Frage zumindest in den Erläuterungen klar beantworten.

Der ÖGB regt an zu überlegen, die geplante Reform zum Anlass zu nehmen, die Förderung für die Blockvariante zu erhöhen. Aus Sicht des ÖGB wäre dies eine wirksame Maßnahme, um die seit Jahren steigende Arbeitslosigkeit - insbesondere jene von älteren ArbeitnehmerInnen – zu bekämpfen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ÖGB den Plan eine Teilpension bzw. erweiterte Altersteilzeit einzuführen grundsätzlich positiv bewertet, es ist jedoch notwendig, dass auch für Frauen gleichartige Regelungen geschaffen werden, damit sie faktisch für viele Jahre nicht von der zu begrüßenden Gesetzesänderung ausgeschlossen sind.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär